

Satzung des SymphonING e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SymphonING“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „SymphonING e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Musik und die Stärkung des öffentlichen Musiklebens in Hamburg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung oder Mitwirkung an Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen und die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern. Dazu können unter anderem Proben, Konzerte, Workshops, Konzertfahrten und Probenfreizeiten durch den Verein durchgeführt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, sind dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen schriftlicher Widerspruch beim

Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Der Verein hat
 - a) Musizierende Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Jedes musizierende Mitglied
 - a) Verwirklicht den Vereinszweck durch Teilnahme an musikalischen Proben und Auftritten.
 - b) Hat durch hohe Einsatzbereitschaft zum Gelingen der Vorhaben des Vereins beizutragen. Ohne triftigen Grund sollte es keine Proben und Auftritte versäumen.
 - c) Ist bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein materiell und ideell. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Personen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht stimmberechtigt.
- (6) Ein musizierendes Mitglied kann zu einem fördernden Mitglied werden. Dies kann durch den Vorstand beschlossen werden, nachdem das Mitglied dieses Anliegen dem Vorstand mitgeteilt hat oder das Mitglied über den Zeitraum von einem Jahr nicht an musikalischen Aktivitäten des Vereins teilgenommen hat.
- (7) Ein förderndes Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss und nach Einwilligung des Mitglieds zu einem musizierenden Mitglied werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronische Erklärung bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Grund des Ausschlusses muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem
 - a) Grober Verstoß gegen Vereinsinteressen
 - b) Nichterfüllung der musikalischen Pflichten gegenüber dem Verein
 - c) Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags
- (5) Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlicher Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Diese entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch am Vermögen des Vereins. Vom Verein zur Verfügung gestellte Mittel sind unverzüglich zurück zugeben. Dies kann insbesondere Instrumente, Noten, Notenständer und musikalische Hilfsmittel aller Art umfassen. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Das Organisationsteam

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder oder einem Viertel aller musizierenden Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder dem Organisationsteam einberufen werden.
- (3) Alle Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet der vom Vorstand erstellten Tagesordnung zuzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung gibt der Versammlungsleiter zunächst die festgelegte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keine Änderungen daran beschließt, die vorgesehenen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Abwahl des Vorstandes vor Ende der regulären Amtszeit
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - d) Beschlussfassung über Auszahlung von Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtspauschale
 - e) Einbringen von Beschlüssen
 - f) Abstimmung über Beschlüsse
 - g) Entlastung des Vorstands und des Organisationsteams nach Entgegennahme des Jahresberichts
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Vereins
- (7) Jedes geschäftsfähige musizierende Mitglied hat eine Stimme.

- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus musizierenden Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und einem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung leiten die verbliebenen Vorstandsmitglieder den Verein. Wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mehr als 6 Monate entfernt ist oder wenn die sofortige Neuwahl von einem Viertel aller Mitglieder oder einem Viertel aller musizierenden Mitglieder gefordert wird, muss innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Nachfolgers einberufen werden.
- (5) Der Vorstand trifft Entscheidungen für den Verein und tätigt Ausgaben für den Verein. Dabei müssen alle Entscheidungen dem Vereinsinteresse entsprechen und mit der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vereinbar sein.
- (6) Vorstand und Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG oder der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Der Vorstand schlägt die Höhe und den/die Empfänger der Vergütung vor. Über den Vorschlag beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, den Vereinsmitgliedern jegliche Informationen zu getroffenen Entscheidungen auf Anfrage mitzuteilen.

§ 9 Organisationsteam

- (1) Das Organisationsteam besteht aus musizierenden Mitgliedern.
- (2) Das Organisationsteam wird zur Unterstützung des Vorstandes von diesem einberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit neue Mitglieder ins Organisationsteam berufen und Mitglieder aus dem Organisationsteam entlassen sowie Aufgaben im Organisationsteam neu zuweisen. Die Mitglieder des Organisationsteams können jeder Zeit ohne Angabe von Gründen ihr Amt niederlegen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann seine Berufung ins Organisationsteam ablehnen.
- (5) Jedes Mitglied des Organisationsteams bekommt vom Vorstand ein Aufgabenfeld zugewiesen. Mögliche Aufgabenfelder sind unter anderem
 - a) Finanzen
 - b) Konzertorganisation
 - c) Probenplanung
 - d) Instrumententransport
 - e) Bühnenaufbau
 - f) Public relations
 - g) Notenwart
 - h) Verwaltung
- (6) Ein Mitglied kann mehrere Aufgabenfelder zugewiesen bekommen. Ein Aufgabenfeld kann von mehreren Mitgliedern bearbeitet werden.
- (7) Innerhalb seines zugewiesenen Aufgabenfelds darf das Mitglied des Organisationsteams Entscheidungen für den Verein treffen und kleinere Ausgaben tätigen. Größere Ausgaben sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen. Dabei müssen alle Entscheidungen dem Vereinsinteresse entsprechen und mit der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vereinbar sein.
- (8) Das Organisationsteam ist verpflichtet, den Vereinsmitgliedern jegliche Informationen zu getroffenen Entscheidungen auf Anfrage mitzuteilen.

§ 10 Jahresbericht

- (1) Alle den Verein betreffenden Handlungen und Entscheidungen des Vorstands und des Organisationsteams sind schriftlich festzuhalten und in einem Jahresbericht zusammenzufassen. Dies umfasst insbesondere alle Ausgaben und Einnahmen sowie die finanzielle Situation des Vereins.
- (2) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht allen Mitgliedern vorzulegen. Der Jahresbericht dient als Grundlage zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstands und des Organisationsteams.
- (3) Alle Jahresberichte sind für 5 Jahre zu archivieren.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung dafür stimmen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesmusikrat der Freien und Hansestadt Hamburg e. V., Dammtorstr. 14, 20354 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.